



Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- △ Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle) hat, darf es die Einrichtung gem. § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

| Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI 2001 | | | |
|--|--|--|--|
| Attest erforderlich | Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach | | |
| | Intervall nach Krankheitsbeginn | Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung | Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome |
| <ul style="list-style-type: none"> - Wiederholter Kopflausbefall - Scabies (Krätze) - Impetigo (ansteckende Borkenflechte) | Hepatitis A - 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder - 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome | Keuchhusten 5 Tage | Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls |
| <ul style="list-style-type: none"> - Tuberkulose - Diphtherie | Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags | Scharlach Streptokokkenangina 24 Stunden | Meningitis Nach Abklingen der Symptome |
| <ul style="list-style-type: none"> - EHEC**-Enteritis - Shigellose - Cholera - Typhus - Paratyphus | Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse | Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Polio - Pest - VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) | Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen | <ul style="list-style-type: none"> • unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Enter</u> - <u>Haemorrhagische</u> <u>Escherichia</u> <u>Coli</u> -Bakterien | |

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 25.000,-€ geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an- man wird Ihnen gerne weiterhelfen.